

Satzung des Vereins Geographie ohne Grenzen e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *Geographie ohne Grenzen e.V.*, er hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2 Zweck des Vereins

- (2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2.2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2.3) Der Verein fördert die Umweltbildung, den Regionaltourismus und die Verbreitung geographischer Erkenntnisse und Arbeitsmethoden.

§ 3 Ziele des Vereins sind

- (3.1) als Exkursionsanbieter:
 - Betrachtung der Alltagswelt in der Saar-Lor-Lux-Region aus unterschiedlicher Perspektive;
 - Aufzeigen der Hintergründe der historischen und aktuellen Entwicklung des Raumes in den Städten und ihrem Umland;
 - Themenbezogene Rundgänge, um vor Ort die vielfältige Beschaffenheit des Raumes zu präsentieren;
 - Durchführung der Rundgänge in einem sozial- und umweltverträglichen Rahmen zur Förderung eines Bewusstseins für nachhaltige Entwicklungen;
 - die Förderung des *Sanften Tourismus* in der Region;
- (3.2) als Diskussionsforum:
 - Schaffung einer Plattform für diejenigen, die sich über ihr Fachgebiet hinaus mit aktuellen Entwicklungen der Region auseinandersetzen und ihre Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich machen wollen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (4.1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (4.2) Ordentliches Mitglied und Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Unterstützung der Vereinsziele verpflichtet. Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe über den normalen Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder pro Jahr hinausgehen kann.
- (4.3) Ein neues ordentliches Mitglied und ein neues Fördermitglied ist aufgenommen mit dem Tag, an dem der erste Mitgliedsbeitrag auf dem Konto des Vereins eingegangen ist. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
- (4.4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt, sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4.5) Die Mitglieder zahlen keine Teilnahmebeiträge zu den Exkursionen (ausgenommen davon sind Eintrittsgelder, Fahrtkosten und mehrtägige Exkursionen).

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- (5.1) durch die förmliche Ausschließung, die auf 2/3-Beschluss des Vorstandes erfolgt. Dieser Beschluss des Vorstandes wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen gegeben werden.
- (5.2) durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit dem Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres gültig.

§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr

- (6.1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist erstmals fällig beim Eintritt in den Verein.
- (6.2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins sind

- (7.1) der gleichberechtigte Vorstand, der sich zusammensetzt aus drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.
Weiterhin können dem Vorstand bis zu vier Beisitzern angehören.
- (7.2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- (8.1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (8.2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.
- (8.3) Gewählt wird in getrennten und auf Antrag geheimen Wahlen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten statt, für die die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
- (8.4) Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Der Vorstand

- (9.1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Mindestens zwei gleichberechtigte geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam handelnd nach innen und außen.
- (9.2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (9.3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung der Tagesordnung,
 - Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
 - Aufstellung des Haushaltsplans,
 - Koordination aller Vereinsaufgaben,
 - Regelmäßige Information der Mitglieder über die Vereinsaktivitäten,

- Öffentlichkeitsarbeit.
- (9.4) Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden, die allen Vereinsmitgliedern und Interessenten offen stehen. Diese Arbeitskreise werden von einem Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand benannten Person geleitet.
Die Arbeitskreise sind interne Diskussionsrunden. Sie können dem Vorstand Empfehlungen zur Vereinsarbeit machen. Dies bezieht sich insbesondere auf neue Veranstaltungsformate, Exkursionen u. ä., ist aber nicht darauf begrenzt.
Zur Durchführung der Vorstandsarbeit finden regelmäßig Vorstandssitzungen statt. Alle Arbeitskreise berichten dem Vorstand über Ihre Arbeit.
- (9.5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich. Aufwendungen können erstattet werden.
- (9.6) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Er lädt zu den Mitgliederversammlungen mit Wahlen, Satzungsveränderungen, Ausschluss eines Mitgliedes oder einem Antrag auf Auflösung postalisch mit einer Frist von mindestens vier Wochen, in den übrigen Fällen postalisch mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (9.7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der alle Fragen geregelt werden, die sich nicht aus der Satzung ergeben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (10.1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Satzungsänderungen (siehe § 11) und der Auflösung des Vereins (siehe § 14, Abs. 14.1), für die eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erforderlich ist.
- (10.2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen.
- (10.3) Die Mitgliederversammlung kann Ressortleiter mit der Übernahme fester Aufgaben beauftragen, im Regelfall für die Dauer eines Jahres. Über die vorzeitige Beendigung des Auftrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10.4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Nach Entgegennahme des Prüfungsberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
- (10.5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter der Leitung des Vorstandes zusammen.
- (10.6) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer, der den Ablauf der Versammlung protokolliert und neben einem Mitglied des Vorstandes verantwortlich unterzeichnet.
- (10.7) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen, bestimmte Aufgaben durchzuführen. Sie kann Maßnahmen des Vorstandes missbilligen. Sie kann durch Neuwahl mit einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit den Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes abwählen. Die beabsichtigte Abwahl muss in der Einladung bekannt gegeben werden. Eine Ladungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten.
- (10.8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mind. $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder den Vorstand per schriftlichen Antrag dazu auffordern. Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor Ablauf der Ladungsfrist schriftlich einzureichen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Zu Mitgliederversammlungen, bei denen Satzungsänderungen auf der Tagesordnung stehen, ist schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu laden.

§ 12 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 13 Ausgaben und Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(14.1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Zu Mitgliederversammlungen, bei denen die Auflösung des Vereines auf der Tagesordnung steht, ist schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu laden.

(14.2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das „Forum Neue Städtetouren – Der Stattrreisen Verband“ (Sekretariat in Hamburg, c/o Stattrreisen Hamburg), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Saarbrücken, den 2. Mai 2016

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 3. August 1998 in Saarbrücken.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 18. März 2002 in Saarbrücken.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2002 in Saarbrücken.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 4. März 2008 in Saarbrücken.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 13. April 2016 in Saarbrücken.